

Satzung der Jagdgenossenschaft Perl, Kreis Merzig-Wadern

vom 24. Februar 1975

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörden

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Perl“. Sie hat ihren Sitz in Perl und ist gemäß § 8, Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes (SJG) vom 10. Dezember 1969 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörden sind der Landrat des Kreises Merzig-Wadern als Untere Jagdbehörde sowie der Minister des Innern als Oberste Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Perl gehörenden Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses. Eigentümer der Grundstücke auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums und in den Fällen, in denen auf den die Mitgliedschaft begründenden Grundflächen die Jagd nicht mehr ausgeübt werden darf. Eigentumsveränderungen sind von den Betroffenen dem Jagdvorsteher anzuzeigen und zu belegen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen.

(2) Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorsteher als Jagdvorstand,
2. die Genossenschaftsversammlung,
3. der Genossenschaftsausschuss.

§ 5

Jagdvorsteher

(1) Jagdvorstand ist der Jagdvorsteher. Er wird von der Genossenschaftsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der die Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes hat.

(2) Der Jagdvorsteher sowie sein Vertreter müssen Mitglied der Jagdgenossenschaft sein.

(3) Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der Jagdvorsteher kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Unteren Jagdaufsichtsbehörde niederlegen. Eine Rücknahme der Erklärung ist bis zur Bestätigung der Niederlegung durch die Untere Jagdbehörde möglich.

(5) Für den Jagdvorsteher ist ein Vertreter zu wählen. Er führt die Bezeichnung „stellvertretender Jagdvorsteher“. Im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4.

(6) Im Falle eines Rücktritts des Jagdvorstehers führt der stellvertretende Jagdvorsteher die Geschäfte bis zur Neuwahl, die unverzüglich zu erfolgen hat, weiter.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstehers

(1) Der Jagdvorsteher hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung auszuführen.

(2) Der Jagdvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind. In Angelegenheiten, für die die Genossenschaftsversammlung zuständig ist, kann der Jagdvorsteher dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, auch ohne Beschluss der Genossenschaftsversammlung anordnen.

In diesem Fall hat er unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Die Genossenschaftsversammlung kann die Anordnung aufheben, soweit nicht schon Rechte, Dritter durch die Ausführung der Anordnung entstanden sind.

(3) Der Jagdvorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung der Genossenschaft, bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und führt diese aus.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) das Führen des Grundflächenverzeichnisses,
- b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung und die Beurkundung der Beschlüsse,
- c) das Führen der Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung,
- d) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
- e) Aufstellung des Verteilungsplanes bzw. der Beitragslisten,
- f) Beaufsichtigung der Bediensteten sowie die Überwachung der genossenschaftlichen Einrichtungen,
- g) das Führen des Schriftwechsels und
- h) die Vornahme der Bekanntmachungen.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll sowie Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Jagdvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 8**Genossenschaftsversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt (Genossenschaftsversammlung). Der Jagdvorsteher ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden der vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9, Abs. 3 BJG).

Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Jagdgenossen,
2. die Angabe der von diesen vertretenen Grundfläche,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse,
4. die Unterschrift des Jagdvorstehers und des Protokollführers.

(5) Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers 2 Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.

Für die Anfertigung der Niederschrift kann sich der Jagdvorsteher einer Hilfsperson bedienen, deren Personalien in der Niederschrift aufzunehmen sind und die neben dem Jagdvorsteher die Niederschrift mit unterzeichnet.

§ 9**Stimmrecht**

(1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Jagdgenossen auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

(2) Das sich aus Absatz 1 ergebende Stimmrecht ist aus dem Grundflächenverzeichnis zu ermitteln.

(3) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Jagdgenossen ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf der öffentlichen oder amtlichen Beglaubigung und ist dem Jagdvorsteher vor Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen.

Kein Jagdgenosse darf mehr als drei Vollmachten in seiner Person vereinigen.

(4) Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(5) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung der Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 10**Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

1. die Wahl und Abberufung des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters sowie des Genossenschaftsausschusses,
2. Veränderungen des Jagdbezirks durch Abrundung oder Teilung,
3. die Art der Nutzung der Jagd,
4. die Verwendung des Jagdertrages,
5. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
6. die Einstellung und Entlohnung von Bediensteten,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
8. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen deren Wert 25,56 € übersteigt,
9. die Aufnahme von Darlehn,
10. die Entlastung des Jagdvorstehers,
11. die Übertragung von Aufgaben,
12. die Änderung der Satzung,
13. die Wahl der Kassenprüfer.

§ 11**Genossenschaftsausschuss**

(1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus 22 Jagdgenossen und dem Jagdvorsteher als Vorsitzenden.

(2) Die Ausschussmitglieder sind aus den ehemaligen Gemeinden des Amtsbezirkes Perl, wie sie bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestanden haben, wie folgt zu berufen:

- | | |
|--|---------------|
| a) bei einer Jagdfläche bis zum 500 ha | ein Mitglied, |
| b) bei einer Jagdfläche von 501 bis 900 ha | 2 Mitglieder |
| c) bei einer Jagdfläche über 900 ha | 3 Mitglieder |

Der Genossenschaftsausschuss wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt § 5 sinngemäß. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Prüfung

1. des Grundflächenverzeichnisses,
2. der Versammlungsniederschriften, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Abstimmungsergebnisses,
3. der Kassenverwaltung, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. des Verteilungsplanes und der Beitragslisten,
5. der Zustimmung bei der Verpachtung der Jagdbezirke.

Weitere Angaben können dem Genossenschaftsausschuss durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung übertragen werden.

Über die Sitzungen des Genossenschaftsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschriften gilt § 8 Abs. 4 Ziff. 1 und 4 sinngemäß.

(4) Der Ausschuss ist verpflichtet der Genossenschaftsversammlung auf dessen Verlangen einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 12

Übertragung der Aufgaben

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Geschäfte der Jagdgenossenschaft dem Bürgermeister der Gemeinde Perl mit dessen Zustimmung widerruflich übertragen werden, wenn die Genossenschaft den gesamten Jagdpachterlös der Gemeinde zur Verfügung stellt und diese denselben nach den Beschlüssen der Jagdgenossenschaftsversammlung für gemeindliche Aufgaben verwendet. Als Entschädigung für die Geschäftsführung verbleibt der Gemeinde Perl ein eventueller Zinsertrag aus dem Jagdpachtaufkommen.

Zur Verwaltung zählen die in § 6 Buchstaben a und c bis h genannten Gegenstände.

§ 13

Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk zur Gesamtgröße der bejagbaren Grundstücksfläche des Jagdbezirks. An den Nutzungen und Lasten sind die Jagdgenossen insoweit beteiligt, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht.

(2) Der Jagdvorsteher stellt auf Grund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 10 Nr. 4 und 5 dieser Satzung) einen Verteilerplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen und alsdann vom Jagdvorsteher festzustellen. Die Auslegung und Feststellung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Beschließt die Genossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteiles verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 BJG). Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

§ 14

Auszahlung des Jagdertrages

(1) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Jagdertrag an die Jagdgenossen auszuzahlen, ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres an den von dem Jagdvorsteher festzusetzenden Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen. Der Auszahlungstermin ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 5,11 €, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 5,11 € erreicht hat.

§ 15

Einzahlung der Umlagen

Die von den Jagdgenossen zu zahlenden Umlagen werden binnen einem Monat nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragslisten fällig. Umlagen, die nicht fristgemäß eingezahlt werden, werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Zuständig ist die

Gemeindekasse Perl. Die durch die Beitreibung entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 16

Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen der Genossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Genossenschaft soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen ist nur zulässig, wenn diese für die Aufgaben der Genossenschaft nicht mehr benötigt werden.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis, das vom Jagdvorsteher aufgestellt und geführt wird, nachzuweisen. Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu halten.
- (4) Den Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen.

§ 17

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist gleich dem der Gemeinde.

§ 18

Haushalt

Der Jagdvorsteher hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan soll alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

§ 19

Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte der Genossenschaft sind von der Genossenschaftskasse zu erledigen. Der Jagdvorsteher kann mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einen Jagdgenossen, der nicht Mitglied des Genossenschaftsausschusses ist, zum Kassenverwalter bestellen.
- (2) Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Führung der Kassengeschäfte widerruflich der Gemeindekasse Perl mit Zustimmung des Bürgermeisters übertragen werden. Die Kosten der Kassenführung trägt die Genossenschaft.

§ 20

Jahresrechnung

- (1) Der Jagdvorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.
- (2) Die Jahresrechnung besteht aus der Haushalts- und Vermögensrechnung.
- (3) Die Haushaltsrechnung muss nachweisen,

1. ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen durch Nachtragshaushaltspläne und der aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsreste halten,
 2. inwieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet, sowie welche Beträge in Rest verblieben sind und demnach als Kassenreste in das nächste Jahr übernommen werden müssen,
 3. welche Haushaltsreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
 4. welcher Überschuss oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt.
- (4) Die Vermögensrechnung muss den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Veränderungen und den Stand des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweisen.

§ 21

Rechtsweg

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 22

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt für die Gemeinde Perl.

§ 23

Veröffentlichung der Satzung und Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung ist nach ihrer Annahme durch die Genossenschaftsversammlung und Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde zwei Wochen im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zur Einsichtnahme auszulegen. Sie tritt mit Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Auf die Auslegung ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt für die Gemeinde Perl hinzuweisen.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der in der Genossenschaftsversammlung anwesenden Jagdgenossen. Die 2/3 Mehrheit muss auch hinsichtlich der Grundflächen gegeben sein.
- (3) Satzungsänderungen sind gemäß Abs. 1 bekanntzumachen und treten dementsprechend in Kraft.